

Verordnung

vom 6. Oktober 2003

Inkrafttreten:

01.11.2003

über den Fonds der Lotterieabgaben

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 11 Abs. 4 des Lotteriegesetzes vom 14. Dezember 2000;
gestützt auf den Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

in Erwägung:

Der Ertrag aus den Lotterieabgaben muss ausschliesslich zur Subventionierung von kulturellen, sozialen und sportlichen Projekten verwendet werden. Der Staatsrat hat beschlossen, dass dieser Ertrag bis zu einem Betrag von 1,2 Millionen Franken jährlich zu gleichen Teilen auf diese drei Bereiche aufgeteilt werden soll. Darüber hinausgehende Beträge werden in den dem Staatsrat zur Verfügung stehenden Lotterieabgabefonds eingezahlt. Sie werden zur Finanzierung bedeutender, vom Staatsrat beschlossener kultureller, sozialer oder sportlicher Projekte verwendet.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Fonds

Es wird ein Fonds der Lotterieabgaben (der Fonds) geschaffen.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt die Förderung bedeutender kultureller, sozialer oder sportlicher Projekte über Subventionen.

Art. 3 Äufnung

Der Fonds wird durch den Ertrag der Lotterieabgaben geäufnet, die über den jährlichen Betrag von 1,2 Millionen hinausgehen.

Art. 4 **Zuständigkeit**

Der Staatsrat entscheidet über die Verwendung des Fonds.

Art. 5 **Verwaltung**

Der Fonds wird von der Finanzverwaltung verwaltet. Er wird in der Staatsbilanz ausgewiesen.

Art. 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER